

Die Schweiz braucht keinen irrlichternden Lichtbildschutz

Der Entwurf für eine Urheberrechtsrevision sieht vor, Fotografien quasi automatisch als urheberrechtlich geschützte Werke zu werten. Der Schutz, den heute lediglich künstlerisch bedeutsame Fotos geniessen, käme dann jedem Gebrauchsbild zu.

Florian Schmidt-Gabain



Soll dieses Bild als Fotografie von einem rechtfreien Gemälde (Joseph Michael Gandy: «Jupiter Pluvius», 1819) urheberrechtlich geschützt sein? (Bild: bna.)

Am 22. November 2017 hat der Bundesrat einen Entwurf für eine Urheberrechtsrevision vorgelegt. Unter anderem plant der Bundesrat, Fotografien besser zu schützen, indem Fotografien quasi automatisch als urheberrechtlich geschützte Werke gelten sollen. Anders als nach heutigem Recht soll es nämlich nicht mehr nötig sein, dass eine Fotografie individuellen Charakter aufweist, um den Schutz des Urheberrechtsgesetzes zu geniessen. Einziges Schutzkriterium soll vielmehr sein, dass sie von einem Menschen geschaffen wurde. Sämtliche Pressefotografien, aber auch alle Schnappschüsse, die wir tagtäglich zu Hunderttausenden auf unseren Smartphones machen, würden dadurch in den Stand geschützter Werke erhoben. Urheberrechtlich stünden sie damit auf einer Stufe mit Kunstwerken von Picasso und Co.

Ein funktionierendes System

Der erweiterte Schutz der Fotografien ist abzulehnen: Erstens ist er verfassungswidrig. Zweitens funktioniert die kommerzielle Verwertung von unter geltendem Recht nicht urheberrechtlich geschützten Fotografien bereits heute einwandfrei. Drittens würde man mit dem voraussetzungslosen Schutz der Fotografien indirekt den Schutz der darauf abgebildeten urheberrechtlich geschützten Objekte perpetuieren.

Um ein Kunstwerk abzubilden, kommt man nicht umhin, zuerst eine Fotografie davon anzufertigen – ist eine solche schützenswert?

Die Verfassungswidrigkeit ergibt sich aus dem Gebot der Rechtsgleichheit. Nach diesem hat der Gesetzgeber vergleichbare Sachverhalte gleich zu regeln. Fotografien dürften deshalb gegenüber anderen Kreativen nur bevorzugt werden, wenn dafür ein sachlicher Grund gegeben wäre. Dass kein solcher existiert, lässt sich etwa am Beispiel von Möbeln zeigen. Wie Fotografien geniessen auch jene wegen mangelnder Individualität oft keinen urheberrechtlichen Schutz. Weshalb man nun den

Fotografen plötzlich besserstellen sollte als den Designer des nicht geschützten Möbels, ist nicht zu erkennen.

Alle unzufrieden beim Urheberrecht Lukas Mäder, Bern / 22.11.2017

Dass die kommerzielle Verwertung von Fotografien funktioniert, zeigt das florierende Geschäft der grossen Fotoagenturen – z. B. Getty Images. Sie sind die Anlaufstelle der meisten regelmässigen Fotografienutzer, wenn es darum geht, Illustrationsmaterial zu finden. Dass es sich als Reportagefotograf heute vielleicht nicht mehr so gut lebt wie noch in den achtziger Jahren, hat weniger mit nicht geschützten Fotografien als vielmehr mit einem gewandelten Medienkonsum zu tun.

Der Öffentlichkeit entrissen

Im Bereich der bildenden Kunst spielen Fotografien eine wichtige Rolle. Nicht nur, weil es sich bei mancher Fotografie selbst um Kunst handelt, sondern weil die Fotografie das Medium ist, mit dem die Kunst kommuniziert wird. Wer nicht ins Museum gehen kann, schaut sich die Kunst fotografiert an – in Ausstellungskatalogen etwa oder Kunstmagazinen. Sofern der Künstler nicht bereits seit siebzig Jahren tot ist, muss in der Regel sein Einverständnis eingeholt werden, dass sein Kunstwerk mittels einer Fotografie abgebildet werden darf. Ist diese Frist aber abgelaufen, wird das Kunstwerk zum Gemeingut; und jeder darf es nach Belieben abbilden.

Diese Freiheit würde mit der Einführung des automatischen Schutzes jeder Fotografie eingeschränkt. Neu müsste man bei der Abbildung von Kunstwerken nicht nur darauf achten, dass der Urheber des Kunstwerks bereits seit siebzig Jahren tot ist, sondern auch darauf, dass kein Urheberrecht des Fotografen, der das Kunstwerk abfotografiert hat, mehr besteht. Denn um ein Kunstwerk abzubilden, kommt man wie gesehen nicht umhin, zuerst eine Fotografie davon anzufertigen. Der Fotografie des abgebildeten Kunstwerks eigenständigen urheberrechtlichen Schutz zu gewähren, hätte also zur Folge, dass zahlreiche dem Gemeingut anheimgefallene Kunstwerke diesem wieder entrissen würden. Eine freie Kommunikation über Kunst wäre nicht mehr so möglich wie heute.

Es ist zu hoffen, dass das Parlament den voraussetzungslosen Schutz der Lichtbilder – wie man Fotografien auch nennt – wieder aus dem Urheberrechtsgesetz entfernt. Einen irrlichternden Lichtbildschutz braucht die Schweiz nicht.

Florian Schmidt-Gabain ist Rechtsanwalt in Zürich und spezialisiert in den Bereichen Kunst- und Urheberrecht.

REPLIK der Arbeitsgruppe Lichtbildschutz vom 2.2.2018

Lichtbildschutz: Irrlichternder Gastkommentar

Es ist erfreulich, dass in der NZZ der Schutz von Fotografien und die laufende Revision des Urheberrechts thematisiert werden. Bedauerlich ist hingegen, dass der Autor des Gastkommentars (Florian Schmidt-Gabain in der NZZ vom 1.2.2018) den Inhalt der Botschaft des Bundesrates nicht verstanden hat oder bewusst falsch interpretiert.

Der neue URG-Artikel 2 Abs. 3^{bis} beschränkt den Schutz explizit auf «Wiedergaben dreidimensionaler Objekte», Reproduktionen von Bildern (wie z.B. das im Beitrag abgebildete Gemälde von 1819)

erhalten also mit dem neuen Artikel keinen Schutz; die Argumentation, dass gemeinfreie Bilder «der Öffentlichkeit entrissen» würden, fällt damit in sich zusammen.

Unzutreffend ist ebenfalls die Behauptung, dass durch den Akt des Fotografierens die auf einer Fotografie abgebildeten Objekte ebenfalls Werkschutz erhalten würden. Geschützt wird lediglich die Fotografie als solche, nicht jedoch ein auf ihr abgebildetes bereits gemeinfreies Werk.

Für die Behauptung, die kommerzielle Verwertung von Fotografien funktioniere «bereits heute einwandfrei», wird ausgerechnet ein US-Gigant im Bildermarkt herangezogen. Für diesen mag das Geschäft lukrativ sein, ob es dies auch für die Fotografen (Urheber) ist, erwähnt der Autor nicht. Mit der heutigen Gesetzesregelung besteht die schizophrene Situation, dass ehrliche Nutzer, die Bilder lizenzieren, an ihren Nutzungsvertrag gebunden sind. Wer hingegen ein nicht urheberrechtlich geschütztes Bild einfach «klaut», darf dieses in der Schweiz bisher ungestraft verwenden.

Nicht weniger wacklig kommt die Argumentation des Gastkommentars daher, wenn der Botschaft des Bundesrates «Verfassungswidrigkeit» unterstellt wird. Die sachlichen Gründe, wieso Fotografien einen anderen Schutz brauchen als Möbeldesigns sind folgende: Für die Dokumentation des Zeitgeschehens sind auch nicht individuelle Bilder von unschätzbarem Wert, wie das ungeschützte Meili-Bild beweist. Zudem können dank der beliebigen Verfüg- und verlustfreien Kopierbarkeit von Bildern im Internet diese direkt genutzt werden. Der Möbeldesigner hingegen kann sein Möbel über das Designrecht schützen lassen und so verhindern, dass Dritte seine Möbel kopieren.

In die Polemikkiste greift der Autor schliesslich, wenn er betont, dass Smartphone-Schnappschüsse urheberrechtlich auf die Stufe von Picasso gehoben würden. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft richtigerweise darauf hingewiesen, dass wie bei allen anderen Werken auch bei Fotografien der ästhetische Wert oder der Zweck der Aufnahme für die Schutzbegründung unerheblich sind. Die geschmacklosen Gartenquarelle von «Frau Hinz» und «Herrn Kunz» sind also genauso wie Picasso's Werke urheberrechtlich geschützt.

Der Bundesrat möchte nun die schon lange bestehende Gesetzeslücke schliessen und damit im Umgang mit Fotografien insbesondere eine lang ersehnte Rechtssicherheit herstellen. Es ist zu hoffen, dass das Parlament sich nicht von irrlüchternen Gastkommentaren leiten lässt.

2.2.2018, Arbeitsgruppe Lichtbildschutz